Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt

(Kantonales Schifffahrtsgesetz)

Vom 4. Mai 1980 (Stand 1. September 2014)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 4. Mai 1980)

Art. 1 * Rechtsgrundlagen

- ¹ Für die Schifffahrt auf den Gewässern des Kantons Glarus gelten namentlich folgende Erlasse:
- a. das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Bundesgesetz) und die zugehörigen eidgenössischen Verordnungen;
- die Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee¹⁾ und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften der Interkantonalen Schifffahrtskommission;
- die Interkantonale Vereinbarung über das Linthwerk und die zugehörigen Vorschriften der Linthkommission betreffend die Schifffahrt auf dem Linthkanal und den Seitengewässern²⁾;
- d. Erlasse und Beschlüsse des Regierungsrates über die Schifffahrt auf glarnerischen Gewässern.

Art. 2 * Interkantonale Gewässer

- ¹ Der Regierungsrat ist zuständig zum Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Regelung der Schifffahrt auf interkantonalen Gewässern.
- ² Für die Schifffahrt auf dem Linthkanal und den Seitengewässern bleibt die Interkantonale Vereinbarung über das Linthwerk vorbehalten.

Art 3 Klöntalersee

- ¹ Die Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee sind sinngemäss für die Schifffahrt auf dem Klöntalersee anwendbar, soweit vom Regierungsrat keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.
- ² Das Stationieren von Wasserfahrzeugen aller Art ist nur an den durch die Aufsichtsorgane der NOK hierfür bewilligten Liegeplätzen erlaubt.

Art. 4 * Beschränkungen der Schifffahrt

¹ Die motorisierte Schifffahrt ist auf dem Walensee und dem Klöntalersee gestattet; im Übrigen ist sie unter Vorbehalt von Absatz 2 untersagt.

SBE I/11 365

¹⁾ GS VII D/41/1

²⁾ GS VII B/55, GS VII D/41/4

VII D/4/1

- ² Für die Schifffahrt auf dem Linthkanal und den Seitengewässern sind die Interkantonale Vereinbarung über das Linthwerk und die zugehörigen Vorschriften der Linthkommission massgebend.
- ³ Der Regierungsrat kann im Rahmen des Bundesrechtes und der interkantonalen Vereinbarungen, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter, insbesondere der Umweltschutz, es erfordern, die Schifffahrt auf den glarnerischen Gewässern verbieten, einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen.

Art. 5 * Erlass weiterer Vorschriften; Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat erlässt alle für den Vollzug des eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Schifffahrtsrechts erforderlichen oder ergänzenden Vorschriften. Er bestimmt die zuständigen Verwaltungsbehörden.

Art. 5a-6 * ...

Art. 7 Sturmwarn- und Seerettungsdienst

- ¹ Der Sturmwarndienst am Walensee ist Sache der Uferkantone.
- ² Die Ufergemeinden organisieren den Seerettungsdienst. Sie k\u00f6nnen diese Aufgabe auch gemeinsam l\u00f6sen oder Dritten \u00fcbertragen.
- ³ Der Regierungsrat legt die Beiträge fest, welche aus den Erträgnissen der Wasserfahrzeugsteuer an den Seerettungsdienst geleistet werden.

Art. 8 Gebühren

¹ Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach einem vom Regierungsrat zu erlassenden Tarif.

Art. 9 Strafbestimmung

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen werden mit Busse bestraft, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes oder interkantonales Recht zur Anwendung gelangen. *

Art. 10 * Rechtsschutz

- ¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz³). *
- ^{1a} Gegen Verfügungen über die Beschränkung oder das Verbot der freien Schiffbarkeit von Gewässern kann innert 30 Tagen Einsprache bei der verfügenden Behörde erhoben werden. *

³⁾ GS III G/1

² Verfügungen betreffend des Entzugs und der Wiedererteilung von Ausweisen sowie Verwarnungen unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht; es kann auch die Angemessenheit dieser Verfügungen überprüfen.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1980 in Kraft.

² Alle ihm widersprechenden Vorschriften werden damit aufgehoben.

VII D/4/1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
03.05.1987	01.10.1987	Art. 10	totalrevidiert	SBE III/3 220
01.05.2005	01.05.2005	Art. 1	totalrevidiert	SBE IX/4 217
01.05.2005	01.05.2005	Art. 2	totalrevidiert	SBE IX/4 217
01.05.2005	01.05.2005	Art. 4	totalrevidiert	SBE IX/4 217
01.05.2005	01.05.2005	Art. 5a	eingefügt	SBE IX/4 217
01.05.2005	01.05.2005	Art. 6	totalrevidiert	SBE IX/4 217
01.05.2005	01.05.2005	Art. 10	totalrevidiert	SBE IX/4 217
07.05.2006	07.05.2006	Art. 5	totalrevidiert	SBE X/1 61
07.05.2006	07.05.2006	Art. 5a	aufgehoben	SBE X/1 61
07.05.2006	07.05.2006	Art. 6	aufgehoben	SBE X/1 61
07.05.2006	07.05.2006	Art. 10	totalrevidiert	SBE X/1 61
04.05.2014	01.09.2014	Art. 9 Abs. 1	geändert	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 10 Abs. 1	geändert	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 10 Abs. 1a	eingefügt	SBE 2014 41

VII D/4/1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 1	01.05.2005	01.05.2005	totalrevidiert	SBE IX/4 217
Art. 2	01.05.2005	01.05.2005	totalrevidiert	SBE IX/4 217
Art. 4	01.05.2005	01.05.2005	totalrevidiert	SBE IX/4 217
Art. 5	07.05.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE X/1 61
Art. 5a	01.05.2005	01.05.2005	eingefügt	SBE IX/4 217
Art. 5a	07.05.2006	07.05.2006	aufgehoben	SBE X/1 61
Art. 6	01.05.2005	01.05.2005	totalrevidiert	SBE IX/4 217
Art. 6	07.05.2006	07.05.2006	aufgehoben	SBE X/1 61
Art. 9 Abs. 1	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 41
Art. 10	03.05.1987	01.10.1987	totalrevidiert	SBE III/3 220
Art. 10	01.05.2005	01.05.2005	totalrevidiert	SBE IX/4 217
Art. 10	07.05.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE X/1 61
Art. 10 Abs. 1	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 41
Art. 10 Abs. 1a	04.05.2014	01.09.2014	eingefügt	SBE 2014 41